



der Industrie-Patentingenieure Österreichs


15/SN-126/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	50 GE 9 88
Datum:	16. MAI 1988
	17. Mai 1988
Verteilt	Groh

Wien, den 2. Mai 1988



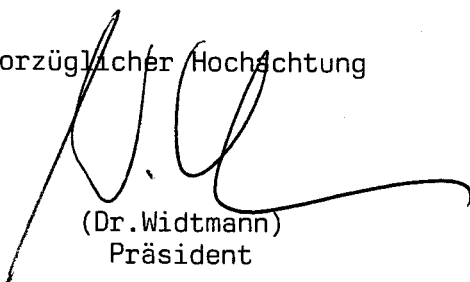
Betrifft: GZ 13 5002/1-IV/13/88/1

Entwurf eines Bundesgesetzes, über die
Besteuerung des Einkommens von Körperschaften
(Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988)

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen fristgerecht die
Stellungnahme zu o.a. Bundesgesetz in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Widtmann)
Präsident

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf "EStG 1988" unter besonderer Berücksichtigung der Ausgaben und Einkünfte aus Forschung und Entwicklung sowie der Sicherung und Verwertung von Erfindungen.

In § 4. Absatz 4 (4) des neuen Entwurfes wurde lediglich der Forschungsfreibetrag für die Aufwendung zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen vorgesehen. Die Kosten zur Sicherung sind jetzt exkludiert. Gerade in einer Zeit eines erhöhten Wettbewerbes sollten jedoch sowie in der Vergangenheit auch die Kosten zur Sicherung mitberücksichtigt werden.

In § 38, wurde nunmehr eine Streichung des Hinweises "volkswirtschaftlich wertvolle" vorgenommen. Diese Streichung erscheint durchaus begrüßenswert, da hiemit eine Vereinfachung gegeben ist und einerseits die Frage einer Erfindung durch das österreichische Patentamt - da eine patentierte Erfindung vorliegen muß - bereits geklärt wurde und andererseits durch die Lizenzeinnahmen klargestellt ist, daß durch diese Erfindung ein Beitrag über die übliche Höhe zur österreichischen Volkswirtschaft geleistet wurde. Gegen den Nachweis, daß das betreffende Schutzrecht aufrecht ist, besteht kein Einwand solange eine Bestätigung über die Einzahlung der laufenden Jahresgebühr, z.B. des Erlagscheinabschnittes als ausreichend betrachtet wird.

Die in § 67. Absatz 7 gebrachte Vereinfachung durch die nunmehrige Möglichkeit Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb sowie Vergütungen für Dienstervfindungen ohne Einschränkung der Anzahl für die Zahlungen im Jahr, kann in den Betrieben eine Vereinfachung bringen, da keine entsprechenden Vormerkungen mehr erforderlich sind. Die nunmehr vorgesehene Beschränkung im Ausmaß der Höhe auf ein Sechstel der bereits zugeflossenen auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge, ist strikt abzulehnen. Es darf darauf verwiesen werden, daß Erfindungen nicht

- 2 -

das alltägliche Produkt eines Arbeitnehmers sind, sondern eher als zufälliges Ereignis zu betrachten sind. Dementsprechend erscheint eine Begünstigung lediglich für ein Jahressechstel nicht zielführend. Diese Ausführungen gelten sicherlich, wenn auch in abgeschwächter Form, für Prämien von Verbesserungsvorschlägen. Man muß weiters berücksichtigen, daß neben der Erfindung, welche vom Dienstnehmer gemacht werden muß, ein zusätzlicher und teilweiser nicht unbeträchtlicher Arbeitsaufwand für die Patentierung oder Erfindung, welche meist in der Freizeit und unentgeltlich erfolgt, erforderlich ist. Wird nun die Erfindervergütung, welche sich nach der wirtschaftlichen Verwertung in einem Betrieb richtet, einer derartig erhöhten Besteuerung unterworfen, so ist die Motivation der Dienstnehmer Erfindungen zu tätigen, welche jedenfalls einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung der österreichischen Wirtschaft bringen, wesentlich herabgesetzt.